

GESELLSCHAFTSVERTRAG

§ 1 Firma und Sitz

Die Firma der Gesellschaft lautet:

DEIN MÜNCHEN gGmbH

Der Sitz der Gesellschaft ist München.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

(1) Der Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe, die Förderung des Wohlfahrtswesens, die Förderung mildtätiger Zwecke und die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements. Dabei wird der gemeinnützige Gesellschaftszweck verwirklicht durch die Förderung und Durchführung von Projekten der Kinder- und Jugendhilfe, wie zum Beispiel

- Betreuungs- und Beratungsprojekte, Kinderbetreuungseinrichtungen;
- Sport- und Freizeitprojekte;
- kulturelle, musische und künstlerische Projekte, Veranstaltungen, Workshops;
- Erziehungs- und Bildungsmaßnahmen, Kurse, Workshops, Berufsberatung und Fördermaßnahmen;
- lokale und regionale Veranstaltungen und Projekte zur Heimatkunde, Integrationsprojekte;
- Projekte zu besonderen Anlässen wie Weihnachten, Ostern oder zum Schulbeginn;
- Initiativen und Aktionen zur Gewinnung bürgerschaftlichen Engagements.

Der mildtätige Gesellschaftszweck wird insbesondere durch die Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind, bzw. deren wirtschaftliche Lage aus besonderen Gründen zu einer Notlage geworden ist, verwirklicht.

- (2) Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie kann Zweigniederlassungen errichten und Tochtergesellschaften gründen oder sonstige Beteiligungsverhältnisse eingehen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „*Steuerbegünstigte Zwecke*“ der Abgabenordnung. Die Gesellschaft verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Gesellschaft kann dabei unmittelbar selbst tätig werden oder als Förderer im Sinne des § 58 Nr. 1 AO, der Mittel anderer steuerbegünstigter Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts für deren gemeinnützige Zwecke zuwendet.
- (2) Mittel der Gesellschaft sind ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke zu verwenden. Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.

Weder Gesellschafter noch dritte Personen dürfen durch Leistungen, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (3) Im Falle des Ausscheidens eines Gesellschafters oder bei Auflösung der Gesellschaft oder dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhalten Gesellschafter nur das von Ihnen eingezahlte Kapital und den gemeinen Wert ihrer etwaig geleisteten Sacheinlagen.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Dauer

Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 6 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger der Bundesrepublik Deutschland.

§ 7 Stammkapital, Geschäftsanteile

- (1) Das Stammkapital beträgt EUR 25.200,00 (in Worten: fünfundzwanzigtausendzweihundert Euro) und ist eingeteilt 25.200 Geschäftsanteile (lfd. Nrn. 1 bis 25.200). Der Nennbetrag eines jeden Geschäftsanteils beträgt EUR 1,00.
- (2) Vom Stammkapital übernehmen
- Frau Mara Bertling
8.400 Geschäftsanteile im Nennbetrag in Höhe von jeweils EUR 1,00, also insgesamt EUR 8.400,00 durch Übernahme der Geschäftsanteile Nummern 1 bis 8400;
 - Frau Claudia Rieff
8.400 Geschäftsanteile im Nennbetrag in Höhe von jeweils EUR 1,00, also insgesamt EUR 8.400,00 durch Übernahme der Geschäftsanteile Nummern 8401 bis 16800;
 - Herr Stephan Lüke
8.400 Geschäftsanteile im Nennbetrag in Höhe von jeweils EUR 1,00, also insgesamt EUR 8.400,00 durch Übernahme der Geschäftsanteile Nummern 16801 bis 25200.
- (3) Das Stammkapital der Gesellschaft wird durch das Vermögen des in die Gesellschaft durch Formwechsel nach §§ 190 ff., 272 ff. UmwG umgewandelten eingetragenen Vereins „Dein München e.V.“ mit dem Sitz in München (Amtsgericht München, VR 205378) erbracht.

§ 8 Geschäftsführer

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Gesellschafter können einen Geschäftsführer zum Vorsitzenden der Geschäftsführung bestimmen. Der Vorsitzende der Geschäftsführung bedarf für die Vornahme außergewöhnlicher Geschäfte im Sinne von § 9 Abs. 2 nicht der vorherigen Zustimmung durch Gesellschafterbeschluss.
- (2) Die Geschäftsführer werden durch Gesellschafterbeschluss bestellt und abberufen.
- (3) Bei Abschluss, Änderung oder Beendigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern wird die Gesellschaft durch die Gesellschafter vertreten.
- (4) Die Gesellschafter sind im Rahmen von Abs. 2 und Abs. 3 von den Bestimmungen des § 181 BGB befreit und unterliegen bei etwaig erforderlichen Beschlussfassungen keinem Stimmverbot, hiervon ausgenommen bei der Abberufung als Geschäftsführer und Beendigung des Anstellungsvertrages mit sich aus - nicht nur behaupteten, sondern vorliegenden - wichtigem Grund.

§ 9 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag sowie den Beschlüssen der Gesellschafter zu führen.
- (2) Ist der Geschäftsführer nicht Alleingesellschafter und nicht Vorsitzender der Geschäftsführung, bedarf er - nur - für die Vornahme folgender außergewöhnlicher Geschäfte der vorherigen Zustimmung durch Gesellschafterbeschluss, der einer Mehrheit von mehr als 50 Prozent aller nach dem Stammkapital der Gesellschaft vorhandenen Stimmen bedarf:
 - a) der Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken;
 - b) der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen an anderen nicht gemeinnützigen Gesellschaften;

- c) der Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Nutzungsüberlassungsverträgen über Geschäftsräume der Gesellschaft.

Der vorgenannte Katalog ist nicht satzungsgemäßer Bestandteil, sondern stellt eine durch einfachen Gesellschafterbeschluss oder schriftliche Vereinbarung aller Gesellschafter zu ändernde Handlungsanweisung an die Geschäftsführung dar.

Eines vorstehenden Beschlusses bedarf es nicht, wenn eine vorgenannte Handlung und/oder Willenserklärung Gegenstand eines Wirtschafts-, Investitions- oder Finanzplanes der Gesellschaft ist, der mit mehr als 50 Prozent aller nach dem Stammkapital vorhandenen Stimmen beschlossen wurde.

§ 10 Wettbewerbsverbot

Weder die Gesellschafter noch die Geschäftsführer unterliegen einem Wettbewerbsverbot während Bestehens der Gesellschafter- bzw. Geschäftsführerstellung und auch nicht nach deren jeweiliger Beendigung.

§ 11 Vertretung

- (1) Hat die Gesellschaft nur einen Geschäftsführer, so vertritt dieser die Gesellschaft stets alleine.
- (2) Hat die Gesellschaft mehrere Geschäftsführer, so wird sie vertreten durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer im Zusammenwirken mit einem Prokuristen. Ist Frau Mara Bertling Geschäftsführerin, so ist diese stets einzelvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (3) Die Gesellschafter können jedem Geschäftsführer durch Gesellschafterbeschluss Einzelvertretungsberechtigung erteilen und/oder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

- (4) Vorstehende Regelungen gelten entsprechend für Liquidatoren. Den Geschäftsführern eingeräumte Befreiungen gelten für diese als Liquidatoren fort.

§ 12 Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Gesellschafterbeschlüsse werden mit der Mehrheit von mehr als 50 Prozent aller nach dem Stammkapital vorhandenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag oder ein Beschluss oder eine schriftliche Vereinbarung eine andere Mehrheit vorsehen. Je EUR 1,00 eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als Neinstimmen. Stimmverbote sind soweit gesetzlich zulässig abbedungen. Von einem Stimmverbot betroffene Stimmen sind bei der Feststellung des Beschlussergebnisses als nach dem Stammkapital nicht vorhandene Stimmen zu werten.
- (2) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefasst. Außerhalb von Versammlungen können sie, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche, fernschriftliche, telegraphische, elektronische oder mündliche, (auch zeitlich gestaffelte) fernmündliche Abstimmung oder in einer Kombination dieser Verfahren gefasst werden, wenn sich jeder Gesellschafter an der Abstimmung beteiligt. Über jeden Beschluss ist auf Anforderung eines Beteiligten unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen und jedem Gesellschafter abschriftlich zu übersenden.
- (3) Die Unwirksamkeit oder Anfechtbarkeit von Gesellschafterbeschlüssen kann, sofern nicht gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstoßen wird, nur innerhalb eines Monats geltend gemacht werden. Die Frist beginnt am Tage nach der Protokollierung zu laufen. Sie endet auf alle Fälle spätestens 6 Monate nach der Beschlussfassung.

§ 13 Gesellschafterversammlungen, gemeinschaftlicher Geschäftsanteil

- (1) Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführer einberufen. Jeder Geschäftsführer ist allein einberufungsberechtigt.

- (2) Die Einberufung erfolgt durch eingeschriebenen Brief (Einwurfsschreiben) schriftlich an jeden Gesellschafter unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe zur Post folgenden Tag. Der Tag der Versammlung wird bei Berechnung der Frist nicht mitgezählt. Die Einberufung an einen Gesellschafter ist wirksam erfolgt, sofern die Einladung dem Gesellschafter an der der Gesellschaft zuletzt bekannt gewordenen Adresse zugegangen ist.
- (3) Eine Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn Frau Mara Bertling anwesend oder vertreten ist. Andernfalls ist unter Beachtung von Abs. 2 unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anwesenheit von Frau Mara Bertling und das vertretene Stammkapital beschlussfähig, falls hierauf in der Einberufung hingewiesen wird.
- (4) Gesellschafterversammlungen finden grundsätzlich am Sitz der Gesellschaft statt. Abweichend hiervon kann der Geschäftsführer entscheiden, dass die Versammlung ohne physische Präsenz der Gesellschafter oder ihrer Bevollmächtigten als virtuelle Gesellschafterversammlung abgehalten wird, sofern
- die Bild- und Tonübertragung der gesamten Versammlung erfolgt,
 - die Stimmrechtsausübung der Gesellschafter über elektronische Kommunikation (Briefwahl oder elektronische Teilnahme) sowie Vollmachtserteilung möglich ist und
 - den Gesellschaftern eine Fragemöglichkeit im Wege der elektronischen Kommunikation eingeräumt wird.

Im Falle einer virtuellen Gesellschafterversammlung sind die Beschlüsse abweichend von § 12 Abs. 2 S. 3 zu protokollieren. Auch virtuelle Gesellschafterversammlungen sind gemäß § 13 Abs. 2 einzuberufen.

Vorsitzender und Leiter der Versammlung ist der Geschäftsführer, der zur Feststellung der Beschlüsse berechtigt und verpflichtet ist.

- (5) Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch eine schriftlich bevollmächtigte, zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete, Person vertreten lassen.

Hiervon unberührt bleibt das Recht zur Anwesenheit des vertretenen Gesellschafters in der Gesellschafterversammlung.

- (6) Steht ein Geschäftsanteil mehreren Mitberechtigten gemeinschaftlich zu, so sind sie verpflichtet, einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen, der ihre Rechte aus dem Geschäftsanteil ausübt. Solange ein gemeinsamer Vertreter nicht bestellt ist, ruhen die Rechte aus dem Geschäftsanteil.

§ 14 Jahresabschluss

- (1) Alle Geschäftsführer haben innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Fristen für den Schluss eines jeden Geschäftsjahres den Jahresabschluss samt Anhang und - sofern nicht gemäß § 264 Abs. 1 Satz 3 HGB hiervon befreit - Lagebericht aufzustellen und, falls Gesetz oder Gesellschafterbeschluss eine Prüfung vorsehen, dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen.
- (2) Der Jahresabschluss hat den handelsrechtlichen Vorschriften zu entsprechen und soll zugleich den steuerrechtlichen Vorschriften zu genügen.
- (3) Alle Geschäftsführer haben den Jahresabschluss samt Anhang und den etwaigen Lagebericht und - soweit eine Prüfung zu erfolgen hat - den schriftlichen Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Fertigstellung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 15 Gewinnverwendung

Abweichend von § 29 GmbHG sind Gewinne ausschließlich zur Erfüllung des Gesellschaftszwecks zu verwenden.

§ 16 Verfügung über Geschäftsanteile

Sofern in dieser Satzung nichts anderes geregelt oder zwischen den Gesellschaftern nichts anderes vereinbart ist, bedarf eine rechtsgeschäftliche Verfügung über einen Geschäftsanteil

oder einen Teil eines solchen, wozu neben einer Abtretung auch eine Nießbrauchsbestellung, eine Verpfändung oder sonstige Belastung mit einem Recht eines Dritten sowie die Einräumung einer Unterbeteiligung an einer Gesellschafterstellung an einem Geschäftsanteil oder die Begründung einer Treuhand an einem Geschäftsanteil zählt, der Zustimmung der Gesellschaft aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafter, der mit der Mehrheit von 75 Prozent aller nach dem Stammkapital vorhandenen Stimmen gefasst ist. Der betroffene Gesellschafter ist bei diesem Beschluss stimmberechtigt.

§ 17 Kündigung

- (1) Jeder Gesellschafter kann sein Gesellschaftsverhältnis mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres kündigen. Im Falle der Kündigung des Gesellschaftsverhältnisses durch einen oder mehrere Gesellschafter sind die verbleibenden Gesellschafter binnen dreier Monate nach Bekanntgabe der ausgesprochenen Kündigung zur Anschlusskündigung berechtigt.
- (2) Besteht die Gesellschaft aus mehreren Gesellschaftern und kündigen nicht alle Gesellschafter das Gesellschaftsverhältnis, so hat die Kündigung nicht die Auflösung der Gesellschaft zur Folge. Über die Geschäftsanteile der kündigenden Gesellschafter ist durch Beschluss der Gesellschafterversammlung gemäß §§ 18, 19 in Verbindung mit § 22 zu verfügen.
- (3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt unberührt.

§ 18 Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters unter Beachtung des § 30 GmbHG zulässig.
- (2) Die Einziehung der Geschäftsanteile eines Gesellschafters (im Folgenden: **Geschäftsanteil**) ohne dessen Zustimmung ist unter Beachtung von § 30 GmbHG zulässig, wenn

- a) in den Geschäftsanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder sonst in diesen vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnahmen nicht innerhalb von zwei Monaten, spätestens jedoch einen Tag vor der Verwertung des Geschäftsanteiles aufgehoben werden, oder
 - b) über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides Statt zu versichern hat, und zwar auch dann, wenn einer der vorgenannten Sachverhalte den anderen Gesellschaftern bereits längere Zeit bekannt ist;
 - c) in der Person des Gesellschafters ein seine Ausschließung rechtfertigender wichtiger Grund vorliegt;
 - d) ein Gesellschafter stirbt und dessen Erbe oder Vermächtnisnehmer in dessen Geschäftsanteil kein Gesellschafter ist (vgl. § 21);
 - e) ein Gesellschafter dauernd geschäftsunfähig wird;
 - f) die Zulässigkeit der Einziehung zwischen den Gesellschaftern oder zwischen der Gesellschaft und dem jeweiligen Gesellschafter vereinbart ist.
- (3) Steht ein Geschäftsanteil mehreren Mitberechtigten ungeteilt zu, so ist die Einziehung gemäß Abs. 2 auch zulässig, wenn deren Voraussetzungen nur in der Person eines Mitberechtigten liegen.
- (4) Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt. Sie bedarf eines Gesellschafterbeschlusses. Der betroffene Gesellschafter ist bei diesem Beschluss nicht stimmberechtigt.
- (5) Die vom Einziehungsbeschluss nicht betroffenen Gesellschafter sind berechtigt, aber auch verpflichtet, allein mit ihren Stimmen die aufgrund Gesetzes erforderlichen Beschlüsse über die Anpassung des Stammkapitales zu treffen, wozu eine Kapitalherabsetzung, aber auch die Aufstockung oder die Neubildung eines Geschäftsanteiles gehören kann.

§ 19 Abtretungsverlangen

- (1) Soweit die Einziehung eines Geschäftsanteiles zulässig ist, kann die Gesellschaft stattdessen verlangen, dass der Geschäftsanteil an die Gesellschaft oder an eine von ihr bezeichnete Person, bei der es sich auch um einen Gesellschafter handeln kann, abgetreten wird, und zwar auch dergestalt, dass der Geschäftsanteil teilweise eingezogen wird und im Übrigen an die Gesellschaft oder die von ihr bezeichnete Person abzutreten ist.
- (2) Das in Abs. 1 bezeichnete Recht steht der Gesellschaft auch dann zu, wenn zwar die Voraussetzungen einer Einziehung dem Grunde nach vorliegen, die Einziehung selbst aber gemäß § 30 GmbHG unzulässig ist.
- (3) Soweit die Gesellschaft statt der Einziehung des Geschäftsanteils dessen Abtretung an sich oder an eine von der Gesellschaft bezeichnete Person verlangt, setzt dies voraus, dass die Abfindungslast vom Erwerber des Geschäftsanteiles getragen wird.

§ 20 Neubildung eingezogener Geschäftsanteile

Die Neubildung eines eingezogenen Geschäftsanteiles ist zulässig, soweit dem nicht zwingendes Recht entgegensteht. Sie erfolgt durch Gesellschafterbeschluss.

§ 21 Erbfolge

- (1) Verstirbt ein Gesellschafter, so wird die Gesellschaft zunächst mit dessen Erben oder Vermächtnisnehmern (im Folgenden: **Erben**) in den Geschäftsanteil fortgesetzt.

Die Gesellschaft ist jedoch während eines Zeitraums von zwei Jahren nach dem Tode des Gesellschafters zur Einziehung dessen Geschäftsanteile gemäß den §§ 18 Abs. 2 d), 19 i.V. m. § 22 berechtigt.

- (2) Folgen zwei oder mehrere Personen dem verstorbenen Gesellschafter nach, sind sie verpflichtet, einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen, der die Verwaltungsrechte in der

Art und Weise für diese Gesellschafter berechtigt ist, auszuüben, als wäre er alleiniger Inhaber dieser Geschäftsanteile. Wird ein solcher gemeinsamer Vertreter, der auch einer der Erben sein kann, nicht binnen eines Monats nach Vorliegen des Erbscheins bestellt, sind die Erben vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Das gleiche gilt, sofern ein solcher Vertreter wegfällt und nicht binnen eines Monats ein neuer Vertreter bestellt ist.

§ 22 Einziehungsvergütung, Abfindung

- (1) Scheidet ein Gesellschafter nach §§ 18, 19 oder § 21 oder aufgrund seiner Kündigung aus der Gesellschaft aus, so erhält er eine Abfindung, sofern er der Gesellschaft Eigenkapital im Sinne des nachfolgenden Absatz 2 zur Verfügung gestellt hat. Im Falle seines Ausscheidens gemäß § 19 erhält der Ausscheidende bzw. seine Erben die Abfindung vom Erwerber des Geschäftsanteiles, in den Fällen der Einziehung von der Gesellschaft.
- (2) Die Höhe der Abfindung errechnet sich aus dem von dem ausscheidenden Gesellschafter in die Gesellschaft eingezahlten Eigenkapital sowie aus dem gemeinen Wert der etwaigen von dem Ausscheidenden der Gesellschaft geleisteten Sacheinlagen, jeweils unter Beachtung von § 30 GmbHG. Aus der Umwandlung des Vereins in die gGmbH entsteht kein Anspruch auf Einziehungsvergütung/Abfindung.

Können sich der ausscheidende Gesellschafter und die Gesellschaft in zwei Monaten nach Vorliegen eines Abfindungsangebots einer der beiden Parteien auf die Abfindungshöhe nicht einigen, so wird die Höhe von einem Sachverständigen verbindlich für alle Parteien ermittelt, den die für den Sitz der Gesellschaft zuständigen Industrie- und Handelskammer auf ersten Antrag benennt oder auf den sich die Parteien einigen. Die Gesellschaft bzw. der Erwerber des Geschäftsanteiles und die Gesellschafter, auch der Ausscheidende, können die Benennung beantragen und den Gutachtensauftrag erteilen. Die Kosten tragen der ausscheidende Gesellschafter einerseits und die Gesellschaft bzw. der Erwerber des Geschäftsanteiles andererseits je zur Hälfte.

Nachträgliche Änderungen der Jahresabschlüsse der Gesellschaft infolge steuerlicher Außenprüfungen oder aus anderen Gründen (mit Ausnahme einer Anfechtung des den betreffenden Jahresabschluss feststellenden Gesellschafterbeschlusses) bleiben auf die Abfindung ohne Einfluss.

Das vorgenannte Wertermittlungsverfahren ist auch schon zur Vorbereitung eines beabsichtigten Einziehungsbeschlusses oder zur Vorbereitung des Abtretungsverlangens zulässig. Erfolgt eine solche Maßnahme jedoch nicht und kommt es daher nicht zu einem Abfindungsanspruch des ausscheidenden Gesellschafters bzw. dessen Erben, sind diesen die Kosten der vorsorglichen Wertermittlung zu erstatten.

- (3) Zwingendes Recht bleibt unberührt.

§ 23 Zahlbarkeit der Abfindung

- (1) Eine Abfindung bis zu EUR 25.000,00 ist binnen 3 Monaten nach dem Ausscheiden zu zahlen. Höhere Abfindungen sind in drei gleichen Teilbeträgen zu entrichten. Der erste Teilbetrag ist sechs Monate nach Ausscheiden des Gesellschafters zu zahlen. Der zweite Teilbetrag ist 12 Monate und der dritte Teilbetrag 24 Monate nach Fälligkeit des ersten Teilbetrages zur Zahlung fällig.

Steht zu einem Fälligkeitstag die Höhe der Abfindung noch nicht fest, so hat die Gesellschaft oder im Falle des Abtretungsverlangens der Erwerber aufgrund einer Schätzung des mit der letzten Bilanzerstellung beauftragten Steuerberaters an den jeweiligen Fälligkeitstagen eine Abschlagszahlung zu leisten.

- (2) Der offenstehende Teil der Abfindung ist vom Tage des Ausscheidens eines Gesellschafters aus der Gesellschaft an zu einem Zinssatz, der dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank entspricht, zu verzinsen. Die Gesellschaft bzw. der Erwerber ist jederzeit berechtigt, die Vergütung ganz oder teilweise vorzeitig zu entrichten, ohne zum Ausgleich der dem ausscheidenden Gesellschafter dadurch entgehenden Zinszahlungen verpflichtet zu sein.

- (3) Falls, soweit und solange Zahlungen gegen § 30 GmbHG verstoßen würden, sind fällige Zahlungen auf die Hauptsache verzinslich gestundet, Zinszahlungen unverzinslich gestundet.

§ 24 Liquidation

- (1) Im Falle der Liquidation der Gesellschaft erhalten die Gesellschafter das von ihnen in die Gesellschaft eingezahlte Eigenkapital sowie einen Betrag, der sich aus dem gemeinen Wert der etwaigen von dem Gesellschafter der Gesellschaft geleisteten Sacheinlagen ergibt.
- (2) Nach Verwendung des Liquidationserlöses im Sinne von Abs. 1 oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft an den Verein für Sozialarbeit e.V., München oder dessen Rechtsnachfolger insbesondere durch Umwandlung, wenn dieser im Zeitpunkt des Vermögensanfalls selbst gemeinnützig ist. Dieser hat dieses Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Kinder- und Jugendhilfe zu verwenden. Sollte dieser Verein oder Rechtsnachfolger zum Zeitpunkt der Auflösung der Gesellschaft nicht mehr bestehen oder nicht mehr gemeinnützig sein, dann fällt das Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die von den Gesellschaftern durch Beschluss bestimmt wird. Diese hat das zugefallene Vermögen ebenfalls ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Kinder- und Jugendhilfe zu verwenden.

§ 25 Schriftform

Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern oder zwischen der Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist.

Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.

§ 26 Salvatorische Klausel

Sollten die Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so soll hiervon die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen unberührt bleiben. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, anstelle der unwirksamen oder nichtigen Regelung eine dieser wirtschaftlich möglichst nahekommende wirksame Vereinbarung zu treffen.

§ 27 Gesetzliche Bestimmungen

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Zwingende gesetzliche Vorschriften bleiben durch diese Satzung unberührt.

§ 28 Formwechselfaufwand

Die Gesellschaft trägt die Notar-, Register- und Beraterkosten für den Formwechselfaufwand bis zu EUR 2.500,00. Etwaige darüber hinausgehende Formwechselkosten übernehmen die Gesellschafter zu gleichen Teilen.